

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.01.2015
zu Ltg.-524/A-5/104-2014
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 9. Jänner 2014

im Hause

LR-P-L-397/041-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Gatterjagden, Hetz- und Treibjagden, Jagd zu Zeiten der Aufzucht von Jungen, der Verwendung aller Formen von Lebendködern sowie aller Formen der Fallenjagd, zu Zahl Ltg.-524/A-5/104-2014, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Gemäß § 3 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes gilt dieses Bundesgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Unter „Ausübung der Jagd“ sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die in den jagdrechtlichen Bestimmungen der Länder geregelt sind. Die Jagdrechte der Länder enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Wild in seinem natürlichen Lebensraum seinen artspezifischen Bedürfnissen gerecht leben kann. Zentral dabei ist die so genannte „Weidgerechtigkeit“. Unter dieser versteht man einerseits die ethischen Grundsätze bei der Durchführung der Jagd und andererseits die Rücksichtnahme auf wildbiologische Bedürfnisse des Wildes in seiner natürlichen Umgebung. Damit ist gewährleistet, dass bei der Ausübung der Jagd dem Wild keine unnötigen Qualen zugefügt werden. Neben gesetzlichen Schuss- und Schonzeiten sind daher auch wildbiologische Kriterien bei der Ausübung der Jagd zu beachten.

Teil der Weidgerechtigkeit ist auch, dass Wild möglichst vor Störungen und negativen Auswirkungen geschützt werden soll, derer sich Wild selbst nicht wehren und es dadurch zu einem groben Ungleichgewicht in der Natur führen kann. Daher enthält das Jagdrecht nur Regelungen betreffend Haustiere, die dem Wild gefährlich werden können. Darunter fallen im Wesentlichen Hunde und Katzen. Das Wild soll in seinem Lebensraum möglichst vor



vermeidbaren negativen Einwirkungen geschützt werden und damit unter den gegebenen Verhältnissen ungestört leben können. Halter von für das Wildern oder Herumstreunen anfälligen Haustieren können möglichen negativen jagdrechtlichen Konsequenzen leicht etwa durch ein Anleinen von Hunden im Jagdgebiet begegnen und damit Störungen des Wildes in der Natur a priori wirksam verhindern.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Ortsgebiet, auf öffentlichen Anlagen, und auf Friedhöfen die Jagd grundsätzlich ruht und daher nicht gejagt werden darf.

Im Umgang mit streng geschützten Arten (z.B. Bär, Greifvögel) besteht seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Behörden, dem Landesjagdverband, der Exekutive (Bundeskriminalamt) und Naturschutzorganisationen. Beispielsweise wurde auf Bestreben des NÖ Landesjagdverbandes gemeinsam mit dem WWF eine Gifthotline eingerichtet, die in der Vergangenheit auch wesentlich zur Aufklärung von illegalem Einsatz von Giften beigetragen hat.

Bei der letzten Jagdgesetznovelle wurden die Sicherheitsbestimmungen für die Jägerschaft nachgeschärft. So müssen die Jagdausübungsberechtigten in regelmäßigen Intervallen Schulungen zu den Themen Recht und Sicherheit besuchen, andernfalls verlieren sie die Pächtereignung. Weiters hat der Landesjagdverband ein umfassendes Paket zur Unfallverhütung und –vermeidung im Jagdbetrieb entwickelt, das insbesondere Alkohol bei der Ausübung der Jagd untersagt („0,0 Promille bei der Jagd“).

Darüber hinaus sind für jedes Jagdgebiet Jagdaufseher von der Behörde bestätigt und beeidigt. Sie haben als Hilfsorgane der Behörde polizeiliche Befugnisse und überprüfen in dieser Funktion die Einhaltung jagdrechtlicher Bestimmungen. Im Falle von Übertretungen melden sie diese der Behörde, die die nötigen Schritte setzt (z.B. Strafverfahren, Jagdkartenentzüge, Aufträge zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes). In den letzten vier Jahren sind z.B. in NÖ in Summe etwa 120 Jagdkarten entzogen worden. Die weit überwiegende Anzahl der Entzüge ergab sich aus Übertretungen waffenrechtlicher Vorschriften des Bundes, die von den Sicherheitsbehörden vollzogen werden.

Bei den, aus den Medien bekannten Jagdunfällen mit Schusswaffen, bei welchen Personen zu Schaden gekommen sind, wird die Jagdbehörde in der Regel erst nach Einleitung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft verständigt. Bei sonstigen Verletzungen im Rahmen des Jagdbetriebes (etwa bei Unfällen mit Arbeitswerkzeugen, bei der Revierbetreuung oder Jagdausübung) wird der Jagdbehörde meist keine Meldung gemacht bzw. kein Sachverhalt

übermittelt. Die Anzahl von Verletzungen von Personen bei Jagden und die damit verbundenen Sachverhalte sind der Jagdbehörde daher nicht bekannt.

Abschließend darf ich Ihnen versichern, dass die zuständigen Behörden dafür Sorge tragen, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen im Bereich der Jagd eingehalten werden.

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.